

GL_GERICHTE GL-413 vom 26. Februar 2015

GL Gerichte, 2015-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-413

FR: GL_GERICHTE GL-413 du 26 février 2015

IT: GL_GERICHTE GL-413 del 26 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Kantonspolizei Glarus meldete mit E-Mail vom 21. Januar 2014 dem Kantonstierarzt einen Hundebiss. Danach sei C. _____ in der Nacht vom 19. Januar 2014 auf den 20. Januar 2014 im [] durch den Deutschen Schäferhund, dessen Halter A. _____ ist, zweimal gebissen worden.

1.2 Die Staats- und Jugendanwaltschaft stellte am 2. September 2014 das gegen A. _____ laufende Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) ein.

E. 2

2.1 A. _____ ersuchte am 16. Juli 2014 den kantonstierärztlichen Dienst um eine Bewilligung für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential.

2.2 Am 10. September 2014 (recte: 10. Oktober 2014) teilte der kantonstierärztliche Dienst A. _____ mit, dass erwogen werde, ihm eine Übergangsbewilligung zu erteilen mit der Auflage, dass der Hund im öffentlichen Raum mit Maulkorb zu führen sei. Falls der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Prüfung über Gehorsam und Führigkeit gelinge, könne ein Gesuch um Aufhebung der Maulkorbpflicht gestellt werden. A. _____ wurde Frist zur Stellungnahme zur geplanten Massnahme angesetzt.

2.3 Am 14. Oktober 2014 beantragte A. _____ sinngemäss, dass ihm die angebehrte Bewilligung ohne jegliche Auflagen zu erteilen sei.

2.4 Der kantonstierärztliche Dienst verfügte am 26. November 2014, dass A. _____ für die Haltung seines Hundes eine Übergangsbewilligung erteilt werde mit der Auflage, dass der Hund ab sofort im öffentlich zugänglichen Raum immer mit Maulkorb zu führen sei.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Beschwerdegegner von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sei. In der Nacht vom 19. Januar 2014 auf den 20. Januar 2014 seien weder Menschen noch Tiere verletzt worden. C. _____ sei lediglich am Unterarm geschnappt worden. Falls er Bissverletzungen erlitten habe, sei nicht bewiesen, dass diese vom Deutschen Schäferhund stammten. Der Hund habe sich nie aggressiv verhalten und sei stets gut geführt und hinreichend beaufsichtigt worden. In der besagten Nacht sei der Hund an der Leine geführt worden und habe sicherlich nicht als Mittel zur Einschüchterung gedient. Im Übrigen gründeten sowohl der Polizeirapport als auch der Arztbericht auf falschen Aussagen insbesondere von C. _____, der Geldprobleme habe und in mehrere gerichtliche Auseinandersetzungen involviert und deshalb nicht glaubwürdig sei. Die Aussagen bezüglich Anzahl der Bisse und ab wann der Hund in [] gewesen sei, seien widersprüchlich. Indem der Beschwerdegegner von Beissvorfällen ausgegangen sei, habe er

die Unschuldsvermutung verletzt. Zudem sei es nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdegegner erst zehn Monate nach dem Vorfall eine Massnahme angeordnet habe, wenn der Hund tatsächlich gefährlich sei. Die Massnahme sei ferner unverhältnismässig, da der Maulkorb den Hund am Hecheln hindere. Schliesslich habe der Beschwerdegegner sein rechtliches Gehör verletzt, indem er die angefochtene Verfügung erlassen habe, ohne ihm Gelegenheit zur Akteneinsicht und zur erneuten Stellungnahme zu geben.

3.2 Der Beschwerdegegner führt dagegen aus, dass der Deutsche Schäferhund gemäss dem Arztbericht, bei welchem es sich um das übliche Meldeformular handle, und dem Polizeirapport C. _____ mehrfach gebissen habe. Weil der Hund bereits ein Aggressionsverhalten gezeigt habe, das dann auch zu Verletzungen am Arm und am Hals von C. _____ geführt habe, sei eine Begutachtung durch einen Tierpsychologen unnötig. Es sei von einer Verweigerung der Bewilligung abgesehen worden, da es sich um den ersten Vorfall handle. Eine Maulkorbpflicht sei aber angebracht und verhältnismässig. Ein richtig angepasster Maulkorb schränke den Hund auch nicht in seiner Bewegungsfreiheit ein und hindere ihn nicht am Hecheln.

E. 4

Zunächst ist zu prüfen, ob der Beschwerdegegner den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) und Art. 63 Abs. 1 VRG verletzte.

Mit Schreiben vom 10. September 2014 (recte: 10. Oktober 2014) hatte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, zu der vorgesehenen Maulkorbpflicht für den Deutschen Schäferhund Stellung zu nehmen. In der Folge nahm der Beschwerdeführer am 14. Oktober 2014 Stellung. Die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 2014 erweist sich dabei als widersprüchlich. Einerseits wollte er sich weitere Ausführungen zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, andererseits ersuchte er um die Zustellung einer anfechtbaren Verfügung für den Fall, dass der Beschwerdegegner an der vorgesehenen Massnahme festhalte. Indem der Beschwerdegegner die angefochtene Verfügung erliess, ging er so vor, wie es der Beschwerdeführer beantragt hatte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist dabei nicht ersichtlich.

E. 5

5.1 Gemäss Art 37 Abs. 1 VRG stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Grundsätzlich gilt das Regelbeweismass der vollen Überzeugung. Demnach gilt ein Beweis dann als erbracht, wenn die Entscheidinstanz nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit eines Sachverhaltselements überzeugt ist. Absolute Gewissheit kann dabei nicht verlangt werden. Es genügt, wenn die Entscheidbehörde am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen bzw. wenn die Überzeugung von der Lebensvernunft getragen und auf sachliche Gründe abgestützt ist (Kaspar Plüss, in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 7 N. 26).

5.2 In seinem Schreiben an den kantonstierärztlichen Dienst vom 30. Mai 2014 gab der Beschwerdeführer an, dass er mit C. _____ in ein heftiges Gespräch geraten sei. Er sei schliesslich am Boden gelegen und C. _____ auf ihm. Sein Hund sei ihm zu Hilfe geeilt und habe gemäss seinen Wahrnehmungen C. _____ einmal am Unterarm geschnappt.

Dabei habe er nicht wahrgenommen, dass Menschen oder Tiere erheblich verletzt worden seien. Auch in seiner Beschwerde vom 11. Dezember 2014 räumte der Beschwerdeführer ein, dass sein Hund auf C._____ zugeht und ihn am Unterarm schnappte. Hingegen gab er neu an, dass gemäss seinen Wahrnehmungen Menschen oder Tiere nicht nur nicht erheblich, sondern gar nicht verletzt worden seien.

5.3 Gemäss dem E-Mail des Kantonspolizisten D._____ vom 21. Januar 2014 begab sich C._____ am 21. Januar 2014 zum Arzt. Dieser führte im Formular zur Meldung von Hundebissverletzungen beim Menschen aus, dass C._____ mehrere Bisse, Prellungen und Kratzer im Kopf/Hals-Bereich und in den oberen Gliedmassen erlitten habe.

5.4 Es ist unbestritten, dass es zwischen dem Beschwerdeführer und C._____ in der Nacht vom 19. auf den 20. Januar 2014 zu einem heftigen Streit kam. Der Beschwerdeführer räumt sodann ein, dass sich sein Hund für ihn wehren wollte. Entgegen seiner Auffassung kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass der Hund C._____ nur einmal am Unterarm geschnappt hat. Ausschlaggebend ist, dass sich C._____ am Tag nach dem Vorfall zum Arzt begab und dieser mehrere Bisse sowie Prellungen und Kratzer bestätigte. Damit bestehen keine Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer, welcher ursprünglich keine erheblichen und dann gar keine Verletzungen mehr gesehen haben will, den Vorfall verharmlost. Auszugehen ist davon, dass sein Hund C._____ angegriffen und gebissen hat, was von einem übermässigen Aggressionsverhalten zeugt. Daran ändert auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf allfällige durch C._____ begangene Straftaten nichts. Damit konnte dem Beschwerdeführer die Bewilligung zum Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential nicht vorbehaltlos erteilt werden. Der kantonstierärztliche Dienst war vielmehr dazu befugt und verpflichtet, gemäss Art. 41 EG TschG und TSG und Art. 37 Abs. 3 VeterinärV eine Übergangsbewilligung mit den erforderlichen Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit zu erteilen.

E. 6

6.1 Bei der Wahl der erforderlichen Auflagen steht dem kantonstierärztlichen Dienst ein Ermessen zu, in welches das Gericht nicht ohne Not eingreift. Seine Grenze findet die Ermessensausübung im Verhältnismässigkeitsprinzip, welches verlangt, dass behördliche Massnahmen im öffentlichen oder privaten Interesse geeignet und erforderlich sind und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung zumutbar und verhältnismässig erweisen. Erforderlich ist eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation. Eine Massnahme ist unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff erreicht werden kann (BGE 137 I 31 E. 7.5.2).

6.2 Weder Art. 41 EG TschG und TSG noch Art. 37 Abs. 3 VeterinärV führen die möglichen Auflagen auf. Hierzu kann jedoch auf Art. 32 EG TschG und TSG, welcher die Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden regelt, zurückgegriffen werden. Gemäss Art. 32 Abs. 1 EG TschG und TSG fallen dabei in Betracht: Verpflichtung der Hundehalter zum Besuch weiterer Kurse (lit. a); generelle Leinenpflicht und/oder Maulkorbpflicht (lit. b); einstweilige Verbringung des Hundes in einem Tierheim oder eine andere geeignete Haltung (lit. c); entschädigungslose Kastration des Rüden bzw. Sterilisation der Hündin (lit. d); entschädigungslose Enteignung des Tiers (lit. e) oder entschädigungslose Tötung des Tiers (lit. f).

6.3 Mit der verfügten Maulkorbpflicht sollen weitere Beissvorfälle verhindert werden. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit und damit einem öffentlichen Interesse und ist zur

Verfolgung dieses Ziels geeignet. Sie erweist sich aber auch als erforderlich. Als mildere Massnahme käme lediglich die Verpflichtung des Beschwerdeführers zum Besuch weiterer Kurse in Betracht. Damit könnte der Gefahr weiterer Übergriffe des Hundes aber zumindest bis zum Abschluss der Kurse nicht ausreichend begegnet werden. Aus demselben Grund fällt auch eine Befristung der Massnahme nicht in Betracht. Folglich erweist sich die Massnahme als erforderlich. Sie ist schliesslich auch zumutbar, da die Maulkorbpflicht im Vergleich zum Schutz der Allgemeinheit als relativ geringer Eingriff zu gelten hat. Dies zumal es der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer offen gelassen hat, mit seinem Hund eine Prüfung über Gehorsam und Führigkeit (Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 und Art. A1-1 Ziff. 7 VeterinärV) zu absolvieren und nach bestandener Prüfung ein Gesuch um Aufhebung der Maulkorbpflicht zu stellen.

Insgesamt hat der Beschwerdegegner mit der Maulkorbpflicht eine milde Massnahme gewählt, wobei er dem Umstand, dass es sich beim Übergriff auf C._____ um den ersten aktenkundigen Vorfall handelt, angemessen Rechnung getragen hat. Die Verfügung erweist sich daher als rechtmässig.

Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen.

III.

Die Gerichtsgebühr von pauschal Fr. 1'000.- ist ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG) und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (Art. 138 Abs. 3 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.